

## Julia Schmid

---

**Von:** Zapf Sandra <Sandra.Zapf@landkreis-schwandorf.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 18. Juli 2019 09:20  
**An:** Julia Schmid  
**Betreff:** Solarpark Oberaich  
**Anlagen:** SN Bebauungsplan, Solarpark Oberaich.docx

Sehr geehrte Frau Schmid,

anbei die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Sandra Zapf  
Sg. 3.2 Bauaufsicht, Bauleitplanung, Denkmalschutz

Landratsamt Schwandorf  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf

Telefon: 09431 471-435  
Telefax: 09431 471-317  
Zimmer 261  
[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Sgb. 3.2  
z.H. Frau Zapf

im Hause

Ihr Zeichen: 3.2- Bauleitplanung

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Ga 630-173-

Unsere Nachricht vom:

Name: Kornelia Galli

Zimmernummer: 134

Telefon: 09431 471-328

Telefax: 09431 471-407

E-Mail: Kornelia.Galli@lra-sad.de

17.07.2019

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG und des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Oberaich“ und parallele 6. Änderung des Flächennutzungsplans**

Antragsteller: Gemeinde Guteneck, VG Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg

Gemarkung: Unteraich

Flurnummer: 1068, 1070, 1069

Das Team 630 – untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:

Nordöstlich der Ortschaft Oberaich ist auf einer Gesamtfläche von 9,51 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage geplant, wovon eine Fläche von 7,76 ha mit Modulen überstellt werden soll. Aktuell wird diese Fläche als Acker genutzt. Der hierzu aufgestellte Bebauungsplan umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1070 (TF) sowie 1068 (TF) und 1069 (Zufahrt). Das Gelände steigt nach Osten hin an, von der westlichen Grenze von 515m ü.NN bis zur östlichen Grenze auf 540 ü.NN (Fl.Nr. 1068). Bei den im Umfeld der geplanten Anlage erfassten Biotopen handelt es sich um naturnahe Gehölzstrukturen, die jedoch durch die Planung nicht tangiert werden.

Das für den Solarpark vorgesehene Grundstück befindet sich auf einer weit einsehbaren Hangfläche, in einer exponierten Außenbereichslage mit entsprechender Fernwirkung. Insbesondere von Nabburg kommend wird die Anlage bereits von weiten sicht-

**Dienstgebäude**

Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
poststelle@lra-sad.de

**Öffnungszeiten**

Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**

Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

bar, sie ist nahezu doppelt so groß wie der Ortsteil Oberaich selbst. Obwohl das Landschaftsbild bereits durch die zwischen Trefnitz und Trichenricht errichteten Windkraftanlagen technisch überprägt und somit vorbelastet ist, stellt das Vorhaben einen weiteren Fremdkörper in der Landschaft dar. Somit ist der Solarpark naturschutzfachlich gesehen kritisch zu beurteilen.

#### Umweltbericht

Den Unterlagen liegt ein Umweltbericht bei. Mit der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter besteht aus der Sicht des Naturschutzes Einverständnis.

#### Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 wird für die eingezäunte Modulfläche ein Kompensationsfaktor von 0,2 herangezogen. Die ermittelte Kompensationsfläche wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nachgewiesen. Allerdings wird die Ausgleichsfläche im Bebauungsplan (Planzeichnung- Teil A) nur als „weiße“ Fläche dargestellt ohne eine konkrete Darstellung, wo und in welchem Umfang Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden. Nur eine Beschreibung im Textteil (Pkt. 9.5 – naturschutzrechtlicher Ausgleich) ist weder ausreichend noch nachvollziehbar. Die Plandarstellung ist dahingehend zu ergänzen.

Die Heckenpflege ist mit der unteren Naturschutzbehörde, wie im Textteil festgelegt, abzustimmen. Ein Auf-den-Stock-setzen bereits nach 5 Jahren, nach Erreichen einer Höhe von 2m und von bis zu 1/3 der gesamten Gehölzpflanzung kann dazu führen, dass die Heckenstrukturen nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden, da die Gehölzpflanzung sich höhenmäßig nicht natürlich entwickeln kann. Außerdem werden die Heckenstrukturen bei diesem vorgesehenen Pflegekonzept und der Topographie nicht zur Einbindung der Anlage in den Landschaftsraum beitragen.

Die in der Artenliste aufgeführten Straucharten zählen z.T. nicht zu den standortheimischen Gehölzen in diesem Naturraum. Hierzu zählen *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Cornus sanguinea* (Hartriegel), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Ribes alpinum* (Alpenjohannisbeere), *Rosa rubiginosa* (Weinrose), *Salix viminalis* (Korbweide), *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball). Als Alternative sind folgende Arten zu verwenden: *Lonicera*

nigra (Schwarze Heckenkirsche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Salix caprea (Salweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder).

Laut dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 ist bei der Einzäunung wegen der Durchlässigkeit für die Kleintiere ein Mindestabstand von 15cm vom Boden einzuhalten. Ein Abstand von 10 cm (Pkt. 7.2 – Textliche Festsetzungen) zwischen Unterkante Zaun und Gelände ist zu gering bemessen.

#### Artenschutz:

Vor Baubeginn ist durch eine fachkundige Person die Fläche auf bodenbrütende Vogelarten zu untersuchen. Die Ergebnisse mit Angaben zur Zahl der Begehungen, Datum, Uhrzeit und Wetter sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen

Die festgesetzte Ausgleichsfläche ist durch die Gemeinde Guteneck an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

Sollten sich die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Gemeinde Guteneck befinden, ist eine dingliche Sicherung erforderlich.

Kornelia Galli

Team 630 Naturschutz